

ARAG Verbrauchertipps

Düsseldorf, 08.08.2025 1/2



ARAG, stimmt das?

ARAG Experten mit Urteilen aus der Scooter-Welt

Radeln und Co. darf verboten werden, wenn man bekifft oder betrunken E-Scooter fährt

Jein. Wenn es einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Bewegungsfreiheit eines Menschen bedeutet, dann nicht, so das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen. In einem konkreten Fall war das Verbot nicht rechters: Zwei Männer nutzten sogenannte fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge. Der eine fuhr ein Fahrrad und der andere einen E-Scooter. Sie gerieten in eine Verkehrskontrolle. Das Problem: Während der Radler etwas zu tief ins Glas geschaut hatte und unter Alkoholeinfluss stand, hatte der E-Scooter-Fahrer auf Amphetamine gesetzt und stand unter Drogen. Da beide Männer keinen Führerschein besaßen, den man ihnen hätte entziehen können, wollte ihnen die Fahrerlaubnisbehörde stattdessen das Fahren von E-Scootern, Drahteseln und Co. generell verbieten. Doch den Richtern fehlte für diese Strafe in diesem Fall die gesetzliche Grundlage. Die ARAG Experten weisen erklärend darauf hin, dass die Fahrerlaubnis-Verordnung laut Gericht nicht ausreicht, um ein solches Verbot zu rechtfertigen. Außerdem wäre dies ein unverhältnismäßiger Eingriff in die grundrechtlich geschützte Bewegungsfreiheit (OVG Nordrhein-Westfalen, Az. 16 B 1234/24 und 16 B 5678/24).

Wer betrunken E-Roller fährt, verliert seinen Führerschein

Ja, das stimmt. Denn E-Scooter gelten als Kraftfahrzeuge. Und bei mehr als 1,1 Promille Blutalkoholkonzentration wird eine absolute Fahruntüchtigkeit angenommen, selbst wenn kein auffälliges Fahrverhalten erkennbar ist. Und dies führt laut [ARAG Experten](#) in der Regel zum Führerscheinentzug. In einem konkreten Fall wollte ein E-Scooter-Fahrer nachts seine Freundin mit einem Miet-Roller nach Hause fahren. So löblich die Aktion auch war: Er hatte mehr als 1,5 Promille. Daher wurde in erster Instanz eine Geldstrafe von 200 Euro sowie ein viermonatiges Fahrverbot verhängt. Das war der Staatsanwaltschaft zu wenig und sie legte Revision ein. Mit Erfolg: Die Richter der nächsten Instanz waren grundsätzlich der Ansicht, dass der angetrunkene Fahrer wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr sogar den Führerschein abgeben muss. Der Fall wurde zurück ans Amtsgericht verwiesen, wo nun geklärt wird, ob außergewöhnliche Umstände vorliegen könnten, die den Scooter-Fahrer vor dem Entzug der Fahrerlaubnis bewahren (Oberlandesgericht Hamm, Az.: 1 ORs 70/24).

Fußgänger haben Vorrang vor Rollerfahrern

Ja, das stimmt. Zumindest auf einem kombinierten Fuß- und Radweg haben Fußgänger gegenüber Elektrokleinstfahrzeugen, wie z. B. Segways oder E-Scooter,

ARAG Verbrauchertipps

Düsseldorf, 08.08.2025 2/2



Vorrang. Die ARAG Experten weisen darauf hin, dass die Fahrer ihre Fahrweise und Fahrgeschwindigkeit so anpassen müssen, dass es nicht zu einer Behinderung oder Gefährdung der Fußgänger kommt. Hierzu gehört auch, durch Warnsignale, Blickkontakt oder auf andere Weise eine Verständigung mit dem Fußgänger zu suchen. Achtet oder reagiert dieser nicht auf Warnsignale, muss das Fahrzeug bis zum Stillstand abgebremst werden, wenn dies erforderlich ist, um eine Behinderung oder Gefährdung zu vermeiden (Oberlandesgericht Koblenz, Az.: 12 U 692/18).

Weitere interessante Informationen unter:

<https://www.arag.de/rechtsschutzversicherung/verkehrsrechtsschutz/verkehrsrecht-ratgeber/>

Sie wollen mehr von den ARAG Experten lesen oder hören?
Dann schauen Sie im [ARAG newsroom](#) vorbei.

Ihre Ansprechpartnerin

Jennifer Kallweit

Konzernkommunikation/Marketing ARAG SE

Fachreferentin Kommunikation/Verbraucher-PR

Telefon: 0211 963-3115

E-Mail: Jennifer.Kallweit@ARAG.de www.ARAG.com

Sie möchten unsere Verbraucher-Informationen nicht mehr erhalten? Melden Sie sich [hier](#) ab.

Die ARAG ist das größte Familienunternehmen in der deutschen Assekuranz und versteht sich als vielseitiger Qualitätsversicherer. Sie ist der weltweit größte Rechtsschutzversicherer. Aktiv in insgesamt 19 Ländern – inklusive den USA, Kanada und Australien – nimmt die ARAG über 100 internationalen Niederlassungen, Gesellschaften und Beteiligungen in vielen internationalen Märkten mit ihren Rechtsschutzversicherungen und Rechtsdienstleistungen eine führende Position ein. Ihren Kunden in Deutschland bietet die ARAG neben ihrem Schwerpunkt im Rechtsschutzgeschäft auch eigene einzigartige, bedarfsorientierte Produkte und Services in den Bereichen Komposit und Gesundheit. Mit mehr als 6.100 Mitarbeitenden erwirtschaftet der Konzern ein Umsatz- und Beitragsvolumen von über 2,8 Milliarden €.

ARAG SE ARAG Platz 1 · 40472 Düsseldorf **Aufsichtsratsvorsitzender** Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand Dr. Renko Dirksen (Vorsitzender) · Dr. Matthias Maslaton · Wolfgang Mathmann · Dr. Shiva Meyer ·
Hanno Petersen · Dr. Joerg Schwarze

Sitz und Registergericht Düsseldorf · HRB 66846 · USt-ID-Nr.: DE 119 355 995